Departement für Justiz und Sicherheit
Der Departementschef

Thurgau

Frauenfeld, 23. April 2015

Weisungen

Erreichbarkeit und Aufgebot der Fachstellen

Gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.11) erlässt das Departement folgende Weisungen:

1. Geltungsbereich und Umfang

Diese Weisungen regeln die Erreichbarkeit und das Aufgebot folgender Stellen:

11 **Alarmierungsstelle der Gemeinde** für den Empfang und die Verbreitung von Alarmierungsaufträgen (§ 10). Es ist ein Alarmierungsverantwortlicher und ein Stellvertreter zu bestimmen. Sie sind durch die Gemeindebehörden über Pflichten und Tätigkeiten zu instruieren.

12 **Kontaktstelle** zum Kanton (§ 17) sind Stabchef und Stellvertreter des regionalen Führungsstabes. Als Kantonale Ansprechstelle steht die Stabstelle des Kantonalen Führungsstabes zur Verfügung.

2. Erreichbarkeit und Aufgebot

21 Die Erreichbarkeit der in Ziffer 1 erwähnten Stellen gilt während 24 Stunden und 365 Tagen und wird mit dem Alarmierungssystem MoKoS (modulares Kommunikations-System) sichergestellt.

22 MoKoS wird durch die Kantonale Notrufzentrale (KNZ) im Polizeikommando betrieben.

23 Als Alarmierungsstelle sind mindestens der Alarmierungsverantwortliche und der Stellvertreter aufzuschalten. Auf Antrag beim Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) können Sirenenverantwortliche aufgeschaltet werden.

24 Stabchef, Stellvertreter und sämtliche Mitglieder des Stabes sowie weitere Funktionsträger sind auf MoKoS aufzuschalten.

3. Mutationen

31 Die Gemeindebehörden sind verantwortlich, dass Personalmutationen bei Alarmierungsverantwortlichen und Stellvertretern sofort nach bekannt werden einer Vakanz vorgenommen werden.

32 Die Stabchefs sind verantwortlich, dass Personalmutationen bei einem Personalwechsel im Stab sofort nach bekannt werden eines Rücktritts vorgenommen werden. Bei einem Wechsel des Stabchefs ist der Stellvertreter verantwortlich.

33 Sämtliche Mutationen sind mittels vordefinierten Formulars direkt an die MoKoS Mutationsstelle (KNZ) zu richten.

4. Inkraftsetzung

41 Diese Weisungen treten am 1. Mai 2015 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Erlasse.

Departement für Justiz und Sicherheit
Der Departementschef

Dr. Claudius Graf-Schelling

Mitteilung an:
- Gemeindebehörde
- Stabchef regionaler Führungsstab
- Kantonale Notrufzentrale (KNZ)